



Hausordnung

Gestützt auf die Schulordnung (BR 425.11 / Stand 01.07.2008) wurde diese Hausordnung von der Allgemeinen Lehrerkonferenz am 11. Mai 2011 angenommen.

1. Allgemeines

Die Hausordnung gilt in sämtlichen Räumlichkeiten und auf den Anlagen der Bündner Kantonsschule. Sie stützt sich auf die Schulordnung.

Für die Benutzung der Aula, der Mediothek, der Mensa, der Spezialräume sowie der Sportanlagen gelten zusätzlich besondere Benutzungsreglemente.

Bei Zuwiderhandlung sind die Verursacher direkt anzusprechen. Disziplinarische Massnahmen erfolgen, entsprechend der Schwere des Vergehens, durch die Lehrperson, die Mitarbeitenden oder die Schulleitung.

2. Nutzung der Räume und des Materials

Die Schulgebäude sind von Montag bis Freitag von 07.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Die Benutzung der Arbeitsplätze ist bis 19.00 Uhr möglich. Ausserhalb dieser Öffnungszeiten ist die Benutzung von Schulräumlichkeiten für Lernende bewilligungspflichtig.

Mobiliar, Geräte und Räumlichkeiten sind sorgfältig zu behandeln. Festgestellte Mängel und Schäden sind der für das Zimmer verantwortlichen Lehrperson oder dem Logistiker sofort zu melden. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursacher.

Die Lifte sind reserviert für Lehrpersonen und Angestellte. Ausnahmen für Lernende werden von der Logistik bewilligt.

3. Verhalten im Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Die Lernenden und Lehrpersonen haben sich dafür rechtzeitig und vollständig ausgerüstet einzufinden. Sie erscheinen in angemessener, der jeweiligen Schulsituation angepasster Kleidung.

Die Kommunikation im Unterricht erfolgt in der jeweiligen Standardsprache. Im Untergymnasium können weitere Bedingungen gelten.

4. Verhalten im Schulhaus und auf dem Areal

In den Gängen und Zimmern, aber auch in den Aussenanlagen, ist alles zu unterlassen, was den Unterricht stören, Mitmenschen gefährden oder Einrichtungen und Gebäude beschädigen könnte.

5. Ordnung in den Räumen und auf dem Areal

Alle Benutzerinnen und Benutzer achten auf dem ganzen Schulareal auf Ordnung und Sauberkeit.

Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Klassen und Lehrpersonen verantwortlich.

In den Gängen ist das Essen erlaubt, der dadurch verursachte Abfall muss selbständig und sachgerecht weggeräumt werden.

In den Unterrichts-, Computer- und Gruppenräumen sowie in der Mediothek und der Aula ist das Essen untersagt. In den Computerräumen und in der Mediothek ist zudem auch das Trinken nicht erlaubt. Ausnahmen können bewilligt werden.

Persönliche Gegenstände und Kleidungsstücke sind so zu deponieren, dass sie niemanden behindern. Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren. Die Schule übernimmt bei Diebstählen keine Haftung.

Fundgegenstände werden dem jeweils zuständigen Schulhauswart zur Aufbewahrung übergeben und können bei ihm innerhalb von zwei Monaten abgeholt werden.

6. Anschläge und Werbung

Für das Anbringen von Anschlägen stehen in den Schulhäusern Anschlagwände zur Verfügung. Anschläge benötigen den Stempel des Schulsekretariats. Für spezifisch zugeordnete Wände (Fachschaften, Schulvereine) sind die entsprechenden Verantwortlichen zuständig.

Das Verteilen von externen Druck- und Werbesachen benötigt die Bewilligung der Schulleitung.

7. Elektronische Kommunikationsmittel

Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel für den nicht unterrichtsbezogenen Gebrauch ist während des Unterrichts verboten.

Versteckte Ton- und Bildaufnahmen sowie Videosequenzen mit Handys, Foto- und Videokameras sind auf dem Campus der Kantonsschule verboten.

Die Veröffentlichung von Tonaufnahmen, Bildern und Videos in jeglichen Medien darf nicht gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen. Die Würde und Persönlichkeit von Lehrpersonen, Mitarbeitenden oder Lernenden darf nicht verletzt werden.

Für den unterrichtsbezogenen Gebrauch können die Schüler*innen das eigene Notebook oder Tablet in die Schule mitbringen und mit Erlaubnis der Lehrperson im jeweiligen Fach verwenden. Der Einsatz ist freiwillig. Die Schüler*innen dürfen nicht verpflichtet werden, ihren Computer an die Schule mitzubringen.

Die Schüler*innen nutzen die Geräte im Unterricht ausschliesslich für die Bewältigung der an sie, respektive an die Klasse gestellten Aufgaben durch die Fachlehrpersonen.

Die Geräte sollen insbesondere zum Erstellen der persönlichen Notizen, zur Arbeit mit entsprechenden Ebooks oder anderen Dokumenten oder zur Recherche von fachlichen Inhalten benutzt werden. Es liegt in der Verantwortung der Schüler*innen, sich die digitalen Dokumente zu besorgen (Kauf von Ebooks oder Scannen der durch eine Lehrperson abgegebenen Dokumente).

Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, ihre Dokumente digital zur Verfügung zu stellen. Zudem leistet die Schule keinerlei inhaltlichen oder technischen Support an den Schülergeräten.

Die Schüler*innen respektieren die Vorgaben der jeweiligen Lehrpersonen. Insbesondere sind Anweisungen wie „Gerät ausschalten und zuklappen“ oder „Pad ausschalten und weglegen“ einzuhalten. Technikloses Lernen bleibt nach wie vor eine zentrale Methode.

Der Einsatz digitaler Geräte an Prüfungen oder bewerteten anderen Leistungen ist grundsätzlich verboten. Die betroffene Fachlehrperson kann Ausnahmen (zum Beispiel IS-Test), welche dann für alle Schüler*innen der Klasse gelten, bewilligen.

8. Alkohol, Rauchen, Drogen

Alkoholkonsum ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Bei speziellen Veranstaltungen und Anlässen kann die Schulleitung eine Ausnahme bewilligen.

Rauchen ist nur in den markierten Bereichen des Schulareals und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt.

Besitz, Handel und Konsum von Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen untersagt.

9. Parkieren und Verkehr

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dazu vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. In den Schulhäusern ist das Benutzen von Skates und Boards untersagt.

⇒ Bei Verstössen gegen diese Hausordnung werden disziplinarische Massnahmen auf der Grundlage der Schulordnung für die Bündner Kantonsschule eingeleitet.

Chur, 11. Mai 2011 / Leitung BKS

Durch die Leitung BKS ergänzt mit Abschnitt 7 am 31. August 2020